



Statuten

der Schützengesellschaft

St. Ursen

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Schützengesellschaft St. Ursen, gegründet im Jahre 1912 mit Sitz in St. Ursen (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, als Sportverein das Schiessen als Breiten- und Leistungssport für seine Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein die Ausbildung des Nachwuchses sowie die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schiesssportverband des Sensebezirkes und dem Freiburger Kantonschützenverein an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle Schweizer, die im laufenden Jahr das 13. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Jugendliche, die im laufenden Jahr das 16. Altersjahr erreichen, haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Zulassungspflicht gemäss Art. 21 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. Dezember 2003 (SR 512.31).

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

- Art. 7** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8** Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen.
- Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9** Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
 - b. Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 10** Die Organe des Vereins sind:
- a. Generalversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren
- Art. 11** Die ordentlichen Generalversammlung findet in der Regel im Februar statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):
- Präsenzliste
 - Wahl des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
 - Wahl von Stimmenzählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsnässen
 - Teilnahme an Schiessnässen
 - Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessnässen
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
 - Vornehmen von Wahlen:
 - a. Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b. des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmittgliedern)
 - Ehrungen (Ehrenpräsidenten und -mittglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)

- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Entscheid über interne Reglemente (Jahresmeisterschaft, Becherreglement, Spesen für spezielle Chargen, ...)
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 13 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 15 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schiesssektretär, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Verantwortlicher für die Jugendlichen, Munitionsverwalter, Haus- und Scheibenwart sowie weiteren Mitgliedern.

Mehrfachfunktionen sind möglich

Art. 17 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Generalversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche durch die Generalversammlung festgelegt wird.

- ¹ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.
Er führt für Finanzbelange zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- ² Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- ³ Der Aktuar ist Protokollführer.
- ⁴ Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Er führt das Mitgliederverzeichnis, verwaltet die Lizenzen und erledigt die Korrespondenz.
- ⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Das Vermögen ist nach den Grundsätzen sicherer Anlagen zu verwalten. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 17 Absatz 1).
- ⁶ Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- ⁷ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- ⁸ Der Verantwortliche für die Jugendlichen leitet den Ausbildungskurs gemäss den Vorschriften des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- ⁹ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- ¹⁰ Der Haus- und Scheibenwart sorgt für den Unterhalt des Schützenhauses sowie der Schiessanlage.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

Art. 21 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 23 Die Schützengesellschaft finanziert ihre Ausgaben durch:

- a. die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. den Jahresbeitrag der Gemeinde
- c. Schenkungen und Vergabungen
- d. Sponsorenbeiträge
- e. Uebrige Einnahmen

Art. 24 Die Entschädigungen für spezielle Chargen werden in einem Spesenreglement geregelt.

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 28 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- a. auf Antrag des Vorstandes oder
- b. auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde über, die es für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Art. 30 Die Statuten vom 4. Februar 1977 werden aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. November 2005 angenommen worden. Sie treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Schützengesellschaft St. Ursen

Der Präsident:

Hubert Jungo

Der Schiesssekretär:

Daniel Wider